Winterthur, 2. November 2026

KR-Nr. 410/2026

A N F R A G E von Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur)

Betreffend Belastung der Notfallstationen wegen der Limitation im TARDOC

Der TARDOC[1] ist seit dem 1.1.2026 in Kraft. Der Tarif legt fest, dass eine Ärztin oder ein Arzt pro Arbeitstag nur noch für zwei Behandlungen einen Dringlichkeitszuschlag von CHF 22.63 verrechnen darf. In den Haus- und Kinderarztpraxen verlangen aber täglich viele Patientinnen und Patienten eine sofortige Behandlung. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass sie bei der grossen Arbeitslast im Praxisalltag bei Bagatellen abgelehnt werden und eine Notfallstation aufsuchen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, damit die Patientinnen und Patienten weiterhin in den ambulanten Praxen behandelt werden können und nicht in die Notfallstationen ausweichen?

2. Wie sollen Ärzte und Ärztinnen mit Patientinnen und Patienten verfahren, die auf einer dringlichen Konsultation beharren, obwohl der Arzt oder die Ärztin die medizinische Dringlichkeit verneint?

Thomas Anwander

[1] TARDOC: AA.30.0010 Dringlichkeits-Pauschale A, Mo-Fr 7-19 Uhr, Sa 7-12 Uhr

Die Dringlichkeit liegt vor, wenn der Arzt bzw. eine nichtärztliche Gesundheitsfachperson eine Behandlung innert 2 Stunden als medizinisch notwendig erachtet. Die folgenden tarifarischen Dringlichkeitskriterien müssen kumulativ erfüllt sein:.
- Medizinisch notwendig
- Persönlich-physischer Arzt-Patienten-Kontakt. *Ausnahme:* vergebliche Fahrt zum Ereignisort.
-Der Patient muss spätestens innerhalb von 2 Stunden nach Kenntnis der Dringlichkeit behandelt werden.
Die Behandlung von nicht angemeldeten Patienten gilt nicht generell als dringlich und berechtigt nicht generell zur Verrechnung der Dringlichkeits-Pauschale.

Die Dringlichkeits-Pauschale A darf pro unabhängig tätigem Arzt (gem. *Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG*) oder Fachbereich einer Einrichtung, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dient (gem. *Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG*), maximal 2 mal pro Tag abgerechnet werden. Davon ausgeschlossen sind Leistungserbringer, die ihren Betrieb ganz oder teilweise auf Walk-In- und/oder Notfallpatienten ausrichten (Permanencen, siehe Kapitelinterpretation Nr. 3 AA.30); eine Verrechnung der Dringlichkeits-Pauschale A ist ausgeschlossen.